

Betreff:
Verpflichtende Kernöffnungszeiten und
Notfallbereitschaft der öffentlichen Apotheken

Datum	25.11.2024
Zahl	FE5-GES-24080/2024 (003/2024) <small>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!</small>
Auskünfte	Mag. Mag. (FH) Nathalie Pressinger
Telefon	050 536 67290
Fax	050 536-67200
E-Mail	bhfe.baurecht@ktn.gv.at
Seite	1 von 3

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen vom 25.11.2024, Zahl: FE5-GES-24080/2024 (003/2024), mit der die verpflichtenden Kernöffnungszeiten und die Notfallbereitschaft der öffentlichen Apotheken im Bezirk Feldkirchen festgesetzt werden.

Aufgrund des § 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906 betreffend die Regelung des Apothekengesetzes (Apothekengesetz), RGBl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2024, wird verordnet:

§ 1

Verpflichtende Kernöffnungszeiten

(1) Für die öffentlichen Apotheken in Feldkirchen in Kärnten und in Bodensdorf werden folgende Kernöffnungszeiten festgelegt:

Montag bis Freitag	08.00 bis 12.30 Uhr	14.30 bis 18.00 Uhr
Samstag	09.00 bis 12.00 Uhr	

(2) Fallen der 24. und 31. Dezember auf einen Tag von Montag bis Freitag, können die Apotheken an diesen Tagen bereits ab 12.00 Uhr geschlossen halten.

§ 2

Notfallbereitschaft

(1) Die öffentlichen Apotheken in Feldkirchen in Kärnten und in Bodensdorf haben außerhalb ihrer verpflichtenden Kernöffnungszeiten und der nach § 8 Abs. 2 des Apothekengesetzes bekanntgegebenen Öffnungszeiten, im

täglich, fortlaufenden Wechsel von 08.00 Uhr bis 08.00 Uhr des Folgetages in nachstehender Reihenfolge Notfallbereitschaft zu versehen:

1. Vitalis Apotheke, Flurweg 7, 9560 Feldkirchen;
2. Stadt Apotheke, 10.-Oktober-Straße 19, 9560 Feldkirchen;
3. Salvator Apotheke, Hauptplatz 3, 9560 Feldkirchen;
4. Sonnen Apotheke, Poststraße 16, 9551 Bodensdorf.

(2) Abweichend davon gilt für die öffentlichen Apotheken in der Stadt Feldkirchen in Kärnten, dass die Notfallbereitschaft an Tagen von Montag bis Freitag, in der Zeit von 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr entfällt, sofern eine der anderen Apotheken in der Stadt Feldkirchen in Kärnten während dieser Zeit offenhält.

(3) Die Notfallbereitschaft für die öffentlichen Apotheken in Feldkirchen in Kärnten und in Bodensdorf entfällt an jenen Tagen, an denen die Apotheke in Moosburg den Notfallbereitschaftsdienst zu versehen hat. Die in § 2 Abs. 1 festgelegte Notfallbereitschaft verschiebt sich für diese Apotheke und in weiterer Folge alle anderen Apotheken auf den Folgetag.

§ 3

Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen

(1) Die öffentlichen Apotheken haben die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten verpflichtenden Kernöffnungszeiten und die Notfallbereitschaft einzuhalten.

(2) Auf die Öffnungszeiten und die Notfallbereitschaft der Apotheke sowie außerhalb dieser Zeiten auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken ist gut sichtbar und beleuchtet beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.

(3) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 4

In- und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. An diesem Tag hat ab 8.00 Uhr die Moosburg Apotheke in 9062 Moosburg laut Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt Land vom 20.11.2024, GZ: KL20-GW-12/2006 (100/2024), Notfallbereitschaft zu versehen. Gemäß § 2 Abs. 1 dieser Verordnung haben am 02.01.2025 die Vitalis Apotheke, gefolgt von der Stadt Apotheke am 03.01.2025, der Salvator Apotheke am 04.01.2025 und der Sonnen Apotheke am 05.01.2025 die Notfallbereitschaft zu versehen.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 13.12.2017, FE5-GES-228/2017 (004/2017) der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen betreffend Öffnungszeiten und Notfallbereitschaft der öffentlichen Apotheken im Bezirk Feldkirchen außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Stückler